

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2002

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 08 03 Titel 636 02

– Verwaltungskostenerstattung für die Zentrale Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zur Durchführung des Altersvermögensgesetzes –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2002
– II B 5 – Fi 0300 – 100/02 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich Ihnen mit, dass ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Einzelplan 08 (Bundesministerium der Finanzen) bei Kapitel 08 03 Titel 636 02 – Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach dem Einkommensteuergesetz – eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 12 491 000 Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Für die Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes bedient sich das Bundesamt für Finanzen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz der BfA im Wege der Organleihe. Die BfA erhält die ihr entstehenden Verwaltungskosten vom Bund monatlich erstattet auf Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Bundestag und Bundesrat haben das der Aufgabe zugrunde liegende Altersvermögensgesetz im Mai 2001 beschlossen. Bei Aufstellung des Haushalts 2002 gab es somit noch keine Erfahrungen über die Höhe der anfallenden Verwaltungskosten.

Die Ausgaben sind unabweisbar, da die BfA zur Durchführung der steuerlich geförderten Altersvorsorge die Zentrale Stelle aufbauen muss und zudem bereits laufende Personal- und Sachkosten, insbesondere auch für die notwendige IT-Infrastruktur, hat.

